



---

# Fassung Vernehmlassung

## Kantonales Veloweggesetz (KVwG)

vom unbekannt (Stand unbekannt)

---

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I.Rh.

in Ausführung des Bundesgesetzes über Velowege vom 18. März 2022 (Veloweggesetz; VwG SR 705),

*beschliesst*

### I. Allgemeine Bestimmungen

#### Art. 1 Zweck

<sup>1</sup> Das Gesetz bezweckt die Förderung des Veloverkehrs durch die Schaffung und Erhaltung eines zusammenhängenden Velowegnetzes.

#### Art. 2 Velowegnetze

<sup>1</sup> Velowegnetze unterteilen sich in Velowegnetze für den Alltag und Velowegnetze für die Freizeit.

<sup>2</sup> Die Anforderungen an Ausbau und Unterhalt der Velowege werden in der Verordnung geregelt.

### II. Netzplanung

#### Art. 3 Netzpläne

<sup>1</sup> Die Bezirke erlassen für ihr Gebiet einen Netzplan für die Velowege.

<sup>2</sup> Die Bezirke stimmen ihre Netzpläne in Zusammenarbeit mit der kantonalen Fachstelle aufeinander ab.

<sup>3</sup> Sie erlassen je einen Netzplan Alltag und einen Netzplan Freizeit.

**Art. 4** Verfahren

<sup>1</sup> Die Pläne für das Velowegnetz werden vom Bezirksrat erlassen und bedürfen der Genehmigung durch die Standeskommission.

<sup>2</sup> Vor der Auflage sind die Velowegnetzpläne der Standeskommission zur Vorprüfung einzureichen.

<sup>3</sup> Die Bezirke sorgen dafür, dass betroffene Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer und weitere Interessierte vor Einreichung der Pläne an die Standeskommission in geeigneter Weise mitwirken können.

<sup>4</sup> Die Pläne sind vor Erlass während 30 Tagen öffentlich aufzulegen.

**Art. 5** Planänderungen

<sup>1</sup> Änderungen der Velowegnetzpläne haben im ordentlichen Verfahren zu erfolgen.

<sup>2</sup> Bei geringfügigen Planänderungen kann von der öffentlichen Auflage abgesehen werden. Die betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sind schriftlich zu benachrichtigen.

<sup>3</sup> Müssen bestehende Velowege aufgehoben werden, sorgt der zuständige Bezirk für angemessenen Ersatz.

**Art. 6** Rechtsschutz

<sup>1</sup> Gegen den Erlass und gegen Änderungen der Netzpläne kann Einsprache erhoben werden.

<sup>2</sup> Die Einspracheberechtigung richtet sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz.

**III. Wirkung****Art. 7** Öffentliche Nutzung

<sup>1</sup> Die Velowege gemäss Netzplan dürfen im Rahmen ihrer Zweckbestimmung unentgeltlich und ohne besondere Bewilligung benützt werden.

**Art. 8** Entschädigung

<sup>1</sup> Wird ein Veloweg in den Netzplan aufgenommen, haben die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer Anspruch auf eine einmalige angemessene Entschädigung, welche vom Bezirksrat festgesetzt und ausgerichtet wird.

<sup>2</sup> Bei Flurstrassen steht die Entschädigung der Flurgenossenschaft zu.

<sup>3</sup> Umstrittene Entschädigungsforderungen werden nach kantonalem Enteignungsgesetz beurteilt.

**IV. Erstellung und Unterhalt**

**Art. 9** Grundsätze

<sup>1</sup> Für die Erstellung und den Unterhalt der Velowege sind grundsätzlich die Bezirke zuständig.

<sup>2</sup> Sind Velowege Teil einer öffentlichen Strasse, so ist die Strasseneigentümerin oder der Strasseneigentümer für die Erstellung und den Unterhalt verantwortlich.

<sup>3</sup> Für Velowege von übergeordnetem Interesse kann bei der Fachstelle ein Antrag auf einen Kantonsbeitrag gestellt werden. Der einmalige Beitrag beträgt 50 Prozent der Projektkosten.

<sup>4</sup> Velowege sind so anzulegen, dass sie die Nutzung der betroffenen Grundstücke möglichst wenig beeinträchtigen.

**Art. 10** Sicherungsmassnahmen und Einfriedungen

<sup>1</sup> Die Bezirke sind berechtigt, bei Velowegen notwendige Sicherungen zu erstellen. Sie tragen die Kosten für die Erstellung und den Unterhalt der Sicherungen.

<sup>2</sup> Sind Velowege Teil einer öffentlichen Strasse, so erstellt die Strasseneigentümerin oder der Strasseneigentümer die notwendigen Sicherungen und trägt die Kosten für die Erstellung und den Unterhalt der Sicherungen.

<sup>3</sup> Wenn Einfriedungen erstellt werden, darf die zweckgemässe Nutzung des Veloweges nicht beeinträchtigt werden.

**Art. 11** Kennzeichnung

<sup>1</sup> Die Bezirke sind verpflichtet, die öffentlichen Velowege, die nicht entlang oder auf Staatsstrassen verlaufen, entsprechend den Weisungen des Bundes zu kennzeichnen.

<sup>2</sup> Velowege entlang oder auf Staatsstrassen sind durch den Kanton zu kennzeichnen.

<sup>3</sup> Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer haben die Anbringung der notwendigen Kennzeichnungen und Wegweiser zu dulden, wobei ihre Wünsche nach Möglichkeit zu berücksichtigen sind.

**V. Besondere Bestimmungen****Art. 12** Aufsicht und Koordination

<sup>1</sup> Die Aufsicht über die Velowege sowie die Koordination der Velowegnetzplanung obliegt dem Bau- und Umweltdepartement.

<sup>2</sup> Dieses kann Weisungen erlassen.

**Art. 13** Kantonale Fachstelle

<sup>1</sup> Die Standeskommission bezeichnet die kantonale Fachstelle für Velowege.

**Art. 14** Befahren von Wanderwegen

<sup>1</sup> Wanderwege, die aufgrund ihrer Ausgestaltung geeignet sind, gleichzeitig von Wanderinnen und Wanderer als auch von Velofahrerinnen und Velofahrern sicher genutzt zu werden, können in den Netzplan aufgenommen werden.

<sup>2</sup> Ausserhalb gekennzeichneter Velowege ist das Befahren von Wanderwegen nicht erlaubt.

## VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

### Art. 15 Ausführungsbestimmungen

<sup>1</sup> Der Grosse Rat erlässt die zu diesem Gesetz notwendigen Ausführungsbestimmungen.

### Art. 16 Änderung bestehenden Rechts

<sup>1</sup> Art. 1 der Verordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Fuss- und Wanderwege vom 17. Juni 1996 lautet neu:

Sofern Fuss- und Wanderwege von den Bezirken auch für andere Benutzerkreise (Reiterinnen und Reiter) geöffnet werden, hat eine Abstimmung unter den Bezirken zu erfolgen. Die Zustimmung des Justiz-, Polizei- und Militärdepartementes bleibt vorbehalten.

### Art. 17 Inkrafttreten

<sup>1</sup> Der Grosse Rat bestimmt nach Annahme durch die Landsgemeinde das Inkrafttreten dieses Gesetzes.

**Änderungstabelle – Nach Beschluss**

<b>Beschluss</b>	<b>Inkrafttreten</b>	<b>Element</b>	<b>Änderung</b>	<b>cGS Publikation</b>
keine Angabe	keine Angabe	Erlass	Erstfassung	

**Änderungstabelle – Nach Artikel**

<b>Element</b>	<b>Beschluss</b>	<b>Inkrafttreten</b>	<b>Änderung</b>	<b>cGS Publikation</b>
Erlass	keine Angabe	keine Angabe	Erstfassung	